

Verweis an den Güterichter

Oberverwaltungsgericht NRW, 19 A 2484/15 vom 16.08.2016

Autor: Arthur Trossen - Veröffentlicht 16.08.2016 00:27 - (230 Zugriffe)



Ein Beitrag zur Wiki to Yes Rechtsprechungsübersicht

Mit dem Verweis an den Güterichter ist kein Ruhen des Verfahrens anzuordnen, weil § 278 Abs. 5 ZPO eine solche Anordnung im Gegensatz zu § 278 Abs. 4 ZPO und § 278a Abs. 2 ZPO nicht vorsieht. Angesichts dieser beiden Vorschriften ist auch kein Raum für die Annahme einer planwidrigen Regelungslücke, welche deren analoge Anwendung auf den in § 278 Abs. 5 ZPO geregelten Fall der gerichtlichen Konfliktbeilegung rechtfertigen könnte.

Originaltext des Beschlusses auf

https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2016/19_A_2484_15_Beschluss_20160816.html